

## Zulässigkeit und Bedürftigkeit eines Spezialisierungshinweises »Strafverteidiger«<sup>\*</sup>

von RA Dr. Stephan Barton, Bremen<sup>1</sup>

### 1. Spezialisierung ist erforderlich

Es ist davon auszugehen, daß eine Spezialisierung von Rechtsanwälten auf Strafverteidigung in der Praxis schon weitgehend erfolgt ist<sup>2</sup>. Wo dies nicht so sein sollte, wäre eine Spezialisierung sowohl aus Sicht des rechtssuchenden Publikums wie der der Rechtsberater wünschenswert und erforderlich. So liegt Spezialisierung sicherlich im Interesse der Rechtsanwälte in Zeiten eines erhöhten Konkurrenzdruckes. Wichtiger aber noch: Der potentielle Mandant sollte die Möglichkeit haben, eine an Sachgesichtspunkten orientierte, d. h. auch die Frage einer möglichen Spezialisierung einbeziehende, Wahl seines Rechtsanwalts treffen zu können. Den Interessen der Rechtssuchenden an Waffengleichheit gegenüber spezialisierten Richtern<sup>3</sup> und Staatsanwälten im Sinne eines erhöhten Verbraucherschutzes (zur Verbesserung der anwaltlichen Dienstleistung im allgemeinen und erhöhter Transparenz im Mandanteninteresse<sup>4</sup>) kann durchschlagend nur durch eine ebenfalls erfolgende Spezialisierung auf Anwaltsseite Rechnung getragen werden<sup>5</sup>.

### 2. Spezialisierungshinweise

Das Problem stellt dann auch nicht allein diese Spezialisierung, sondern speziell der anwaltliche Hinweis hierauf dar. Bis zur Entscheidung des BVerfG, in dem dieses den Standesrichtlinien (RiLiRA) verbindliche Normqualität und rechtserhebliche Bedeutung (außer für eine gewisse Übergangszeit) absprach<sup>6</sup>, wurde nahezu uneingeschränkt daran festgehalten, daß außer dem Führen von ordnungsgemäß verliehenen Fachanwaltstiteln der Rechtsanwalt nicht darauf hinweisen dürfe, daß er sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert habe, da dies mit dem anwaltlichen Werbeverbot kollidieren würde. Nunmehr hat jedoch das BVerfG<sup>7</sup> ausgeführt, daß es zwar nach wie vor einen beachtenswerten Kernbestand an vom Anwalt zu beachtenden Werbungs-Grenzen gibt, welche namentlich im »Verbot der gezielten Werbung um Praxis und erst recht der irreführenden Werbung« zu sehen seien. Darüber hinaus gehende Restriktionen anwaltlicher Selbstdarstellung erforderten, wenn sie mit

Art. 12 I GG vereinbar sein sollen, eine gesetzliche Grundlage, die zusätzlich durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein müßten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen hätten<sup>8</sup>. Dem Beschluß des BVerfG ist eine lebhaft Diskussions in der Literatur und den Standesorganisationen gefolgt<sup>9</sup>, die namentlich auch auf wünschenswerte Grenzen des anwaltlichen Werbeverbots<sup>10</sup> einging, aber die

\* Gleichzeitig Anmerkung zu OLG Stuttgart (in diesem Heft S. 443)

<sup>1</sup> Zur Zeit Vertreter einer Professur für Strafrecht an der Universität Hamburg.

<sup>2</sup> An konkreten Zahlen über tatsächlich erfolgte Spezialisierung fehlt es. *Commichau* hat 1981 geschätzt, daß es seinerzeit bei damals 37000 Anwälten schon 5000 bis maximal 6000 »Strafverteidiger bzw. Kollegen, die sich überwiegend mit dem Gebiet der Strafverteidigung beschäftigen« gab. Dies würde hochgerechnet auf heute über 52 000 Anwälte (BRAK-Mitt 1988, 124) bedeuten, daß etwa 7000 bis 8000 Anwälte auf Strafverteidigung spezialisiert sind; vgl. *Commichau*, Anwalt kann ich immer noch werden, JuS 1981, 858. Ganz abgesehen davon unterscheidet sich der Strafverteidiger auch in der Einschätzung der Kollegen von den sonstigen Rechtsanwälten; ist davon auszugehen, daß »... der »Strafverteidiger« ohnehin einen besonderen Anwaltstyp verkörpert, aber häufig schon spezialisiert tätig ist«; *Hartstrang*, Der Deutsche Rechtsanwalt, 1986, S. 211. In diesem Sinne auch *Bandisch*, der zwar davon ausgeht, daß Spezialisierung – nur bei wenigen – »profilieren Rechtsanwälten und Sozietäten« erfolgt ist, daß aber zumindest praxisbezogene Spezialisierungsnotwendigkeiten bestehen; *Bandisch*, Die zukünftige Praxis der Strafverteidigung im reformierten Ermittlungsverfahren, AnwBl 1986, 70.

<sup>3</sup> *Redeker*, Anwaltschaft zwischen Freiheit und Bindung, AnwBl. 1988, 17; *Schiefer*, Anwalt im Zeitalter der Dienstleistung, NJW 1987, 1969.

<sup>4</sup> *Zuck*, Formen anwaltlicher Zusammenarbeit, AnwBl. 1988, 21.

<sup>5</sup> Vgl. dazu nur aus neuerer Sicht: *Strahmann*, Qualitätssicherung anwaltlicher Leistung AnwBl. 1988, 327; *Senninger*, AnwBl. 1988, 382; *Friese*, Fachanwaltschaften, AnwBl. 1988, 32 f.

<sup>6</sup> BVerfG NJW 1988, 191.

<sup>7</sup> BVerfG NJW 1988, 194.

<sup>8</sup> BVerfG NJW 1988, 195; letzteres heiße: Das gewählte Mittel muß zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet und auch erforderlich sein und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe muß die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein.

<sup>9</sup> Diese kann an dieser Stelle nicht ausführlich dargestellt werden; vgl. nur BRAK-Mitt Sonderheft Mai 1988.

<sup>10</sup> Vgl. *Zuck*, Anwaltswerbung zwischen zulässiger Informations- und unzulässiger Mandantenwerbung, NJW 1988, S. 528–532.

Fragen der Zulässigkeit eines Spezialisierungsnachweises nicht abschließend beantwortete.

### 3. Individuelle Spezialisierungshinweise

In diese Situation fiel das Verhalten eines Rechtsanwalts, der sich weitgehend auf Strafverteidigung spezialisiert hatte und hierauf durch den Zusatz »Strafverteidiger«<sup>11</sup> auf seinem Briefkopf, Stempel und Praxisschild hinwies.

#### a) Argumentation des OLG Stuttgart

Das OLG Stuttgart hält es im Gegensatz zum LG Stuttgart für zulässig, daß ein Rechtsanwalt auf seine Spezialisierung aufmerksam macht. Dabei prüft es die Rechtmäßigkeit eines solchen Hinweises unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten und zieht hierzu einerseits die allgemeinen Vorschriften der §§ 1, 3 UWG sowie andererseits § 43 BRAO (als wettbewerbsrechtliche *lex specialis* interpretiert) heran. Es orientiert sich dabei nicht nur dem Sinn nach, sondern auch in der Diktion an dem Beschluß des BVerfG zu den Grenzen des anwaltlichen Werbeverbots<sup>12</sup>.

In der Führung der Bezeichnung Strafverteidiger sieht das OLG Stuttgart dabei weder eine gezielte Werbung um Praxis noch gar eine Irreführung, sondern eine Informationswerbung<sup>13</sup>: »Die Angabe Strafverteidiger bedeute inhaltlich nichts anderes als »Tätigkeitsgebiet: Strafverteidigungen oder Strafrecht«. Dies sei kein standesrechtlich bedenkliches reklamehaftes Sich-Herausstellen und die tatsächlichen Grundlagen einer erfolgten Spezialisierung seien auch ohne Schwierigkeiten zu kontrollieren. Wettbewerbsrechtlich sei gegen den Hinweis »Strafverteidiger« nichts einzuwenden. Unter dem Gesichtspunkt des § 3 UWG sei nicht zu besorgen, daß ein ins Gewicht fallender Teil des rechtssuchenden Publikums annehmen könnte, der einen entsprechenden Hinweis führende Rechtsanwalt sei »Fachanwalt für Strafrecht«; vielmehr werde der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung annehmen, daß ein sich »Strafverteidiger« nennender Rechtsanwalt vorwiegend oder ausschließlich als Strafverteidiger tätig sei.

#### b) Immanente Würdigung des Urteils

Die Argumentation des OLG Stuttgart ist schlüssig und sicher auch vertretbar; dennoch ist sie insgesamt nicht so überzeugend, daß die entgegenstehenden Entscheidungen des LG Stuttgart damit als völlig unhaltbar erscheinen müssen.

Dies ist nicht widersprüchlich, wenn man sich vor Augen führt, daß im Zentrum der Entscheidung eine Frage steht, deren Beantwortung weder durch glatt deduzierbare normative Begriffe (§§ 1 und 3 UWG) noch durch präjudizierende Judikatur eindeutig vorgegeben ist.

Gerade angesichts ausfüllungsbedürftiger Wertungsfragen wäre es aber für die Überzeugungskraft des Urteils und für eine eventuelle Widerlegung der Gegenposition wünschenswert gewesen, wenn das OLG nicht nur richterlich wertend *zugeschrieben* hätte, daß die Bezeichnung »Strafverteidiger« für den ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht irreführend ist,

sondern wenn statt dessen eine Feststellung auf der Basis abgesicherter erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgt wäre. Demoskopische Gutachten sind in wettbewerbsrechtlichen Verfahren nicht unüblich; es wäre interessant zu wissen, was das rechtssuchende Publikum tatsächlich unter einem Strafverteidiger versteht<sup>14</sup> und ob die Entscheidung des OLG nach einer eingeholten Repräsentativumfrage weiterhin gleichlautend Bestand haben könnte.

#### c) Weitergehende Spezialisierungshinweise

Das BVerfG wie auch das OLG Stuttgart halten daran fest, daß Rechtsanwälte auch weiterhin nicht unbeschränkt Werbung betreiben dürfen. Insofern ist das Urteil des OLG Stuttgart nicht als Dammbbruch anzusehen, der alsbald zu Zuständen einer Anwaltswerbung wie in den USA<sup>15</sup> führen wird. Es ist weiter davon auszugehen, daß nicht jeder Spezialisierungshinweis im Bereich der Strafverteidigung grundsätzlich als zulässig anzusehen ist. Das OLG Stuttgart diskutiert derartige Grenzen speziell unter den Gesichtspunkten »ausufernder und unkontrollierter Spezialisierungshinweise von Rechtsanwälten«, die es allerdings »allenfalls« bei Hinweisen auf eng begrenzte Spezialgebiete oder bei einer Werbung mit einer Mehrzahl von Fachgebieten für angebracht hält. Ob diese Kriterien sachgerecht sind – schließlich ist es schon standesrechtlich zulässig, mehr als eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen<sup>16</sup> und wird ernsthaft diskutiert, ob es nicht auch Spezialisierungen auf Verkehrsstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht etc. gibt<sup>17</sup> – mag dahingestellt bleiben.

Es gibt jedenfalls einen Problemkreis, den das OLG Stuttgart nicht diskutiert: Die Frage ist, ob künftig auch andere Berufsgruppen als Rechtsanwälte darauf hinweisen dürfen, daß sie sich auf Strafverteidigung spezialisiert haben. In Betracht kämen hier die mit Rechtsanwälten konkurrierenden Rechtslehrer<sup>18</sup>, aber ggf. auch Steuerberater und Rechtsbeistände<sup>19</sup>. Es stellt sich die Frage, ob »Strafverteidiger« ein »geschützter Rechtsbegriff« für die Gruppe der Rechtsanwälte ist, oder ob er auch anderen Berufsgruppen offensteht.

#### d) Probleme einer rein wettbewerbsrechtlichen Kontrolle

Mit dem Aufwerfen der letzten Frage dürfte deutlich geworden sein, daß eine vom vermeintlichen Ballast des anwaltlichen Standesrechts weitgehend befreite hauptsächlich wettbewerbsrechtliche Kontrolle von Anwaltstätigkeit zu Entwicklungen führen kann, die gerade der Rechtsanwaltschaft mißfallen könnten.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Das OLG Stuttgart hatte gar keine andere Wahl, als das zur Zeit vorfindliche rechtliche Instrumentarium – nämlich primär das UWG sowie § 43 BRAO unter zurückhaltender Hinzunahme der RiLiRA – anzuwenden. Nicht das OLG Stuttgart ist demnach zu kritisieren, wenn Inhalte oder Tendenzen des Urteils schrecken sollten, sondern berufsständische Organisationen, die es zugelassen haben, daß zur Zeit keine funktionierende berufsrechtliche, sondern nur eine wettbewerbsrechtliche Kontrolle zur Verfügung steht.

Hier ist speziell daran zu denken, daß sich zukünftig die »Auslese« auf dem Markt der Rechtsanbieter mehr noch als bisher allein nach Marktgesichtspunkten steuern könnte, konkret: Eine »Gruppe besonders aktiver, einfallsreicher, man kann sagen: marketing-bewußter Anwälte, die sich häufig schon in der Grauzone berufswidriger Werbung bewegen«<sup>20</sup> gegenüber der Gruppe der einer eher klassischen Ethik verpflichteten Rechtsanwälte weiterhin Boden gut machen würde. Gerade im Bereich der Strafverteidigung gibt es Kollegen, die mehr durch unsachliche Schaumschlägerei *mandantis causa* und mediengerechtes Säbelrasseln glänzen, als mit soliden juristischen Kenntnissen. Sollten diese Kollegen sich zukünftig noch besser in Szene setzen können, so würde damit eine Entwicklung eingeleitet, die weder im Interesse der Rechtssuchenden noch des überwiegenden Anteils der Rechtsanwälte und gerade der tatsächlich und wirklich auf Strafrecht spezialisierten Verteidiger liegt.

### 4. Fachanwalt für Strafrecht

Angesichts der Entscheidung des OLG Stuttgart fragt es sich, ob das Problem des Spezialisierungshinweises nunmehr ab-

<sup>11</sup> Nachdem das LG Stuttgart die Führung des Zusatzes »Strafverteidiger« untersagte, führte der Kollege kurzfristig den Zusatz »Strafverteidigungen«, was das LG ebenfalls untersagte.

<sup>12</sup> BVerfG NJW 1988, 194 f.; vgl. speziell das Abstellen auf das weiterhin geltende Verbot der gezielten Werbung um Praxis und der irreführenden Werbung.

<sup>13</sup> In der Terminologie folgt das OLG dabei ersichtlich Zuck a. a. O. (Fn. 10), 529.

<sup>14</sup> Meine Erwartung dabei ist: Das Normalpublikum kann gar nicht zwischen Rechtsanwalt und Strafverteidiger unterscheiden; es sieht die Rechtsanwalts-tätigkeit weitgehend unter dem Gesichtspunkt der forensischen Praxis und wird die Strafverteidigung für den Inbegriff der Rechtsanwalts-tätigkeit ansehen; vgl. zum Bild der Bevölkerung *Wettmann u. a.*, Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen. Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage; Prognos-Infratest-Studie, AnwBl.-Sonderheft März 1987, S. 17 f.

<sup>15</sup> Vgl. dazu namentlich *Prinz*, Anwaltswerbung, 1986, 255 ff.

<sup>16</sup> Nämlich zwei; vgl. § 76 RiLiRA.

<sup>17</sup> Vgl. *Hartstrang* a. a. O. (Fn. 2), 211.

<sup>18</sup> Vgl. § 138 I 2. Alt. StPO.

<sup>19</sup> Die zur Strafverteidigung allerdings nur nach Zulassung durch das Gericht berufen sind, Angehörige der steuerberatenden Berufe allerdings zum Teil sogar ohne Zulassungserfordernis, § 392 AO.

<sup>20</sup> Zuck a. a. O. (Fn. 10), 530 f.

schließlich als gelöst anzusehen ist, oder ob es gegenüber der Selbstverleihung von Spezialisierungshinweisen geeignetere Formen gibt, den Interessen des rechtssuchenden Publikums nach sachkundigen Ansprechpartnern wie den billigenwerten der Anwaltschaft, auf Sonderkenntnisse und Erfahrungen hinzuweisen, Genüge zu tun.

In Betracht kommt hier namentlich die Schaffung einer zusätzlichen Fachanwaltsbezeichnung, nämlich die eines »Fachanwalts für Strafrecht«<sup>21</sup>, und eine daran anknüpfende kontrollierte Verleihung durch eine kompetente und neutrale Stelle an besonders fachkundige Rechtsanwälte.

Eine solche Forderung wird schon länger erhoben<sup>22</sup>; sie ist unlängst auch von der AG Strafrecht des DAV wiederholt<sup>23</sup> und von namhaften Stimmen in der Literatur bekräftigt worden<sup>24</sup>. Auf die Frage, wie normativ eine solche Fachanwaltsbezeichnung geschaffen werden kann, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden<sup>25</sup>. Bei entsprechendem Willen müßte dies durchsetzbar sein.

Eine solche kontrollierte Vergabe hätte einen gewichtigen Vorteil gegenüber der individuell gesteuerten Selbstbezeichnung und gegenüber einem nur nach dem Wettbewerbsrecht geregelten Spezialisierungshinweis. Bei ihr würden die Gefahren, daß auch weniger geeignete Rechtsanwälte sich Spezialkenntnisse anmaßen und mit diesen werben würden und damit die berechtigten Interessen der Mandantschaft nach wirklichen Spezialisten irreführt würden, erheblich minimiert werden<sup>26</sup>. Dies würde allerdings voraussetzen, daß die Verleihung eines entsprechenden Fachanwaltsprädikats nicht analog zu der jetzigen Vergabepaxis bei den schon etablierten Fachanwaltsbezeichnungen erfolgen würde, sondern hier höhere Anforderungen gestellt und strukturell andere Leistungsnachweise installiert würden<sup>27</sup>.

## 5. Fazit

Spezialisierung von Rechtsanwälten auf das Strafrecht ist erforderlich und wünschenswert. Spezialisierungshinweise sind –

damit die potentiellen Nachfragenden auch Kenntnis von der Spezialisierung erhalten – unentbehrlich. Nach dem geltenden Recht ist das Führen einer Selbstbezeichnung »Strafverteidiger« grundsätzlich zulässig. Ein solcher individueller Spezialisierungshinweis ist besser, als gar kein Hinweis auf vorhandene Sonderkenntnisse. Eine nur durch wettbewerbsrechtliche Kriterien kontrollierte Praxis von Spezialisierungshinweisen hat aber auch gewisse Tücken. Sie ist gegenüber einer objektiv kontrollierten Vergabe von Spezialisierungshinweisen die schlechtere Lösung. Es gilt deshalb, möglichst bald einen Fachanwaltstitel für das Strafrecht zu etablieren. Gäbe es einen derartigen Fachanwalt für Strafverteidigung, entfielen nicht nur das Bedürfnis nach individueller Selbstbezeichnung, auch (wettbewerbs)rechtlich müßte der selbstverleihe Zusatz »Strafverteidiger« wegen der dann eintretenden Gefahr der Irreführung (Gleichsetzung der Begriffe Fachanwalt für Strafrecht und Strafverteidiger) der Rechtssuchenden als unzulässig anzusehen sein.

<sup>21</sup> Auf den Namen sollte es dabei nicht ankommen; zu denken wäre auch an die Bezeichnung »Strafverteidiger«.

<sup>22</sup> Vgl. *Traulsen*, Die Aufklärungsrüge des Verteidigers, 1974, 248 f.; *Hanack*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht, JZ 1971, 219.

<sup>23</sup> *Winters*, Jahresbericht 1986/87 der Geschäftsführung des DAV, AnwBl. 1987, 311.

<sup>24</sup> Vgl. nur die in FN 5 genannten Stimmen.

<sup>25</sup> Dazu *Hartstrang*, Die Rechtsgrundlagen für die Gestattung der Fachanwaltsbezeichnungen, BRAK-Mitt. 1989, 72 ff.; 80; *Wimmer*, Wer gibt das neue anwaltliche Berufsrecht?, NJW 1989, 1772.

<sup>26</sup> Vgl. dazu *Zuck*, BORA-E, BRAK-Mitt 1988, 91: »Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, Informationen lediglich der allgemeinen Rechtsordnung zu unterwerfen, also z. B. dem UWG. Wer das verlangt, und es ist verlangt worden, deprofessionalisiert den Anwaltsberuf«; vgl. dazu auch die abzulehnende Gegenstimme von *Berweck*, AnwBl. 1989, 332.

<sup>27</sup> Vgl. dazu im einzelnen *Barton*, Zu den Anforderungen an die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwalt für Strafrecht; erscheint voraussichtlich in AnwBl. Heft 10/1989.